

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im Abl.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G
vom 6. Februar 1995

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0159/93 - 3.2.3
Anmeldenummer: 86 902 767.2
Veröffentlichungsnummer: 0 221 932
IPC: B05C 5/02
Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Verfahren und Vorrichtung zum imprägnierenden und/oder beschichtenden Auftragen flüssiger, gegebenenfalls verschäumter Substanzen

Patentinhaber:

Zimmer, Johannes

Einsprechender:

Eduard Küsters Maschinenfabrik GmbH & Co. KG

Stichwort:

-

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 54, 111(1)

Schlagwort:

"Neuheit (nach Neufassung des Schutzbegehrens nicht mehr strittig); Zurückverweisung an die erste Instanz (zur Prüfung auf erfinderische Tätigkeit)"

Zitierte Entscheidungen:

-

Orientierungssatz:

-



Aktenzeichen: T 0159/93 - 3.2.3

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.3
vom 6. Februar 1995

Beschwerdeführer: Johannes Zimmer
(Patentinhaber) Ebentaler Straße 133
A-9020 Klagenfurt (AT)

Vertreter: Puchberger, Rolf, Dipl.-Ing.
Patentanwälte
Dipl.-Ing. Rolf Puchberger
Dipl.-Ing. Peter Puchberger
Dipl.-Ing. Georg Puchberger
Singerstraße 13
Postfach 55
A-1010 Wien (AT)

Beschwerdegegner: Eduard Küsters
(Einsprechender) Maschinenfabrik GmbH & Co. KG
Gladbacher Straße 457
D-47805 Krefeld (DE)

Vertreter: Palgen, Peter, Dipl.-Phys. Dr.
Patentanwälte,
Dipl.-Phys. Dr. Peter Palgen,
Dipl.-Phys. Dr. H. Schumacher,
Mulvanystraße 2
D-40239 Düsseldorf (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts vom
24. November 1992, zur Post gegeben am
21. Dezember 1992, mit der das europäische
Patent Nr. 0 221 932 aufgrund des Artikels
102 (1) EPÜ widerrufen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: C. T. Wilson
Mitglieder: F. Brösamle
W. Moser

Sachverhalt und Anträge

I. Die Einspruchsabteilung hat das europäische Patent Nr. 0 221 932 in der mündlichen Verhandlung vom 24. November 1992, die schriftliche Entscheidung erging am 21. Dezember 1992, widerrufen, weil dem Gegenstand des erteilten Anspruchs 1 im Lichte des Dokumentes

(D6) EP-A-0 066 491

die Neuheit fehle.

II. Gegen vorgenannte Entscheidung hat der Beschwerdeführer (Patentinhaber) am 11. Februar 1993 unter gleichzeitiger Bezahlung der vorgeschriebenen Gebühr Beschwerde eingelegt und diese am 16. April 1993 begründet.

III. Er stellt den Antrag, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und das Patent auf der Basis des **Hauptantrages**, d. h. Anspruch 1 gemäß "Anlage A" der Eingabe vom 20. April 1993 und den geringfügig verbesserten erteilten Ansprüchen 2 bis 12 ("Anlage C"), bzw. des **Hilfsantrages**, d. h. gemäß Anspruch 1 gemäß "Anlage B" der Eingabe vom 20. April 1993 und den geringfügig verbesserten erteilten Ansprüchen 2 bis 12 ("Anlage C") in geänderter Fassung aufrechtzuerhalten.

Im Rahmen eines weiteren Hilfsantrages beantragt er die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung bzw. die Zurückverweisung der Angelegenheit an die Einspruchsabteilung, Artikel 111 EPÜ.

IV. Anspruch 1 des Hauptantrages hat folgenden Wortlaut:

(Worttrennungen bzw. Schreibfehler klargestellt):

"Vorrichtung (1, 30) mit einer Austrittsöffnung (9, 42) zum Auftragen flüssiger, gegebenenfalls verschäumter Substanzen beliebiger Viskosität und Dichte auf Substrate (19) mit ebenen oder gewölbten Flächen wie z. B. flächenförmige Warenbahnen (14, 36), wobei der Austrittsöffnung (9, 42) eine Anlauffläche (11a) vorgeordnet ist, in Bewegungsrichtung (15, 35) des Substrats (19) gesehen eine Auftragsfläche (11b; 47, 48) an die Austrittsöffnung (9) anschließt und annähernd flächenparallel zum Substrat (19) bzw. Substratträger (18) verläuft und je nach Betriebszustand ein Auftragungsspalt zwischen der Auftragsfläche (11b; 47, 48) und dem Substrat (19) einstellbar ist, d a d u r c h g e k e n n z e i c h n e t , daß die in Bewegungsrichtung an die Austrittsöffnung (9, 42) sich anschließende Auftragsfläche (11b; 47, 48) im Verhältnis zu der Größe der Austrittsöffnung (9) als langer, in Substrat-Bewegungsrichtung sich erstreckender Auftragungsabschnitt ausgebildet ist, der unter Schwerkraft der Vorrichtung oder durch zusätzlich mittels mechanischer oder magnetischer Hilfsmittel ausgeübte Kraft frei auf dem Substrat (19) aufliegt und aus dieser Position frei gegen die genannten Kräfte ggf. auf einer Substratschicht mit während des Betriebes selbsttätig den jeweiligen Gegebenheiten sich anpassender Schichtstärke schwimmend bewegbar angeordnet ist, wobei wenigstens in der freien Auflageposition auf dem Substrat (19) ein von der Flächenparallelität in geringfügiger Neigung abweichend flacher, in Substrat-Bewegungsrichtung zusammenlaufender Auftragungs-Keilspalt gebildet ist."

Anspruch 1 des Hilfsantrages enthält gegenüber dem Anspruch 1 des Hauptantrages das weitere kennzeichnende Merkmal, wonach die Auftragungsvorrichtung (1, 30) an ein Schwenkgelenk (2, 4) zur freien Auflage-Schwenkbewegbarkeit des in Substrat-Bewegungsrichtung an die Austrittsöffnung (9, 42) sich anschließenden Auftragungsabschnittes (11b; 47, 48) angelenkt ist.

V. Der Beschwerdeführer trägt zur Stützung seiner vorgenannten Anträge vor, daß die Ansprüche 1 gemäß Haupt- und Hilfsantrag gegenüber der erteilten Fassung des Anspruchs 1 weiter eingeschränkt seien, so daß die Neuheit im Lichte der Dokumente (D1) bis (D6) gegeben sei, wobei folgende weitere Zitierweise gilt:

- (D1) US-A-4 090 469
- (D2) DE-A-3 315 770
- (D3) DE-A-1 761 667
- (D4) DE-A-2 250 092 und
- (D5) DE-A-3 400 731.

Die erfindungsgemäße flache Ausbildung des Keilspaltes wenigstens bei direkter Anlage der Auftragsfläche am Substrat und die erfindungsgemäße frei bewegliche Anordnung der Auftragsfläche fehle bei (D6).

Dort sei vielmehr der Auftragserfolg an das permanente Anliegen der Bürsten "16" am Substrat gekoppelt, so daß sich ein Abheben der Bürste vom Substrat - z. B. zur Einstellung der Stärke der aufzutragenden Schicht - von vornherein verbiete. Bei Unterwasserarbeiten komme hinzu, daß die Bürsten auch noch eine Abhaltefunktion des Wassers hatten und schon deshalb stets dicht am Substrat anliegen müßten. Das alles spreche gegen eine beliebige Variation des Schichtauftrages bei der vorbekannten Anordnung, da deren Auftragsergebnis im Rahmen der Länge der Bürstenhaare beschränkt bleibe. Auch die Lamellen-

federn "20" im Inneren der Kufe "6" sprächen gegen eine kurzzeitige Anpassung des Schichtauftrages im Sinne des Beanspruchten, da diese Abstützkonstruktion auf großräumige Erhebungen/Vertiefungen ausgelegt sei.

Zusammenfassend sei bei (D6) eine bewegliche Auflage der Auftragsfläche auf der Substratschicht zur Änderung des Arbeitsspalt es nicht realisiert, was sich auch in vollkommen unterschiedlichen Aufgabenstellungen widerspiegele.

Zur erfinderischen Tätigkeit führt der Beschwerdeführer aus, daß (D1) das gattungsnächste Dokument darstelle, weil es gegenüber (D5) eine universeller einsetzbare Vorrichtung offenbare. Bei (D5) seien aufwendige Versetzsteuervorrichtungen "6" z. B. Schraubenfedern bzw. einander entgegengewirkende Luftzylinder bzw. Gewichtssysteme mit Seil vorzusehen, die aufwendige Justierarbeiten nach sich zögen; diese seien zudem in Abhängigkeit des Einzelfalles vorzunehmen, was gegen einen universellen Einsatz spreche. Der Beschichtungserfolg sei im Gegensatz zum Beanspruchten auf die Breite der Düse begrenzt.

Ein sich in Laufrichtung der zu beschichtenden Bahn verengender Keilspalt sei weder in (D1) noch (D5) angesprochen.

Die Dokumente (D2) bis (D4) seien andererseits für die Frage der erfinderischen Tätigkeit irrelevant, so daß sich nach Auffassung des Beschwerdeführers hierzu breitere Ausführungen erübrigten.

VI. Die Beschwerdegegnerin (Einsprechende) hat mit Eingabe vom 30. April 1993 beantragt:

- Zurückweisung der Beschwerde
- (hilfsweise) Anberaumung einer mündlichen Verhandlung.

Mit Eingabe vom 25. Oktober 1993 hat sie erklärt, nicht auf die Beschwerdebegründung erwidern und an einer eventuellen mündlichen Verhandlung nicht teilnehmen zu wollen.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. Die Ansprüche 1 gemäß Haupt- und Hilfsantrag sind gegenüber dem erteilten Anspruch 1 weiter eingeschränkt worden.
3. *Neuheit*
 - 3.1 Hauptantrag:
 - 3.1.1 Anspruch 1 ist gegenüber (D6) insofern unterschiedlich, als dort zumindest kein wenigstens in der freien Auflageposition auf dem Substrat ein von der Flächenparallelität in geringfügiger Neigung abweichend flacher, in Substrat-Bewegungsrichtung **zusammenlaufender Auftragungs-Keilspalt** gebildet ist.

- 3.1.2 Allein dieses Merkmal macht den Gegenstand des Anspruchs 1 neu gegenüber (D6), bei der ein solcher sich verengender Auftrags-Keilspalt fehlt und aufgrund des Parallelenkersystemes sich auch in keiner Betriebsphase einstellen kann.
- 3.1.3 Die Fassung des geltenden, eingeschränkten Anspruchs 1 hebt sich somit in konstruktiver Hinsicht eindeutig von (D6) ab, so daß es nicht auf die Unterschiedlichkeiten der **Aufgaben**, die die verglichenen Vorrichtungen lösen, ankommt.
- 3.1.4 (D6) ist nach Neufassung des Anspruchs 1 nicht länger ein neuheitsschädliches Dokument.
- 3.1.5 (D1) stand nie als neuheitsschädliches Dokument im Raume, so daß sich hierzu weitere Erörterungen erübrigen; dies gilt auch für (D2) bis (D4).
- 3.1.6 Von (D5) hebt sich die Vorrichtung des Anspruchs 1 dadurch neuheitsbegründend ab, als dort ebenfalls kein sich auslaufseitig verengender Auftrags-Keilspalt vorliegt.
- 3.1.7 Der erteilte Anspruch 1 hat dieses Keilmerkmal noch nicht umfaßt, so daß die vorgenommene Anspruchsneufassung auch mit Blick auf (D5) in **konstruktiver Hinsicht** ein eindeutiges Unterscheidungsmerkmal gebracht hat und der beanspruchte Gegenstand auch gegenüber (D5) neu ist.
- 3.1.8 Der ursprüngliche Neuheitseinwand der Beschwerdeführerin, vgl. ihre Einspruchseingabe vom 31. August 1992, **richtete sich nicht** gegen einen Anspruch 1, der das in Rede stehende Keilmerkmal umfaßte.

- 3.1.9 Es ist dem Beschwerdeführer beizupflichten, daß das "Keilmerkmal" des Anspruchs 1 an vielen Stellen der Anmeldung (und des erteilten Patentes) offenbart ist, so daß auch aus dieser Sicht kein Einwand gegen den geltenden Anspruch 1 gemäß Hauptantrag zu erheben ist.
- 3.1.10 Zusammenfassend liegt damit ein Anspruch 1 vor, der den Widerrufsgrund der angefochtenen Entscheidung nicht in sich trägt, Artikel 54 EPÜ.
- 3.1.11 Der Beschwerdeführer hat somit ein Schutzbegehren vorgelegt, das dem Einwand der Einspruchsabteilung Rechnung getragen hat, so daß die angefochtene Entscheidung nicht bestehen bleiben kann.
- 3.1.12 Da andererseits die Frage der erfinderischen Tätigkeit in der ersten Instanz auch nicht ansatzweise geprüft worden ist, macht die Kammer von ihrem Ermessensspielraum gemäß Artikel 111 (1) EPÜ Gebrauch und verweist die Angelegenheit - wie hilfsweise vom Beschwerdeführer beantragt - an die erste Instanz zurück, damit das Erfordernis der erfinderischen Tätigkeit von **zwei Instanzen** geprüft werden kann.
- 3.1.13 Dies kann **ohne** mündliche Verhandlung vor der Kammer erfolgen, da die Kammer einem Hilfsantrag des Beschwerdeführers folgt und letzterer daher durch die Entscheidung nicht beschwert ist und da die Beschwerdegegnerin ihren ursprünglichen Hilfsantrag auf mündliche Verhandlung durch die in ihrer Eingabe vom 25. Oktober 1993 enthaltene Verzichtserklärung sachlich zurückgenommen hat.
- 3.2 Bei dieser Sachlage braucht auf den Hilfsantrag des Beschwerdeführers nicht eingegangen zu werden.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Angelegenheit wird zur weiteren Entscheidung an die erste Instanz zurückverwiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:



N. Maslin

Der Vorsitzende:



C. T. Wilson